

Haupt.....amtsbezirk.

## Nachweisung

zu

§. 1 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingente für die Kontingentsperiode 1893/96.

### Anleitung.

1. In der Abtheilung I und V sind auch diejenigen Brennereien aufzuführen, welche der Hauptsache nach Kartoffeln und dergl., daneben aber auch Getreide verarbeiten, ohne Hefe zu bereiten.
2. Bei Ausfüllung der Spalten 4 bis 12 werden Bruchtheile des Liters, wenn sie unter einem halben Liter bleiben, unberücksichtigt gelassen, andernfalls auf ein ganzes Liter abgerundet.
3. Zu dem zum niedrigeren Verbrauchsabgabesaße hergestellten Brauntwein (Spalten 8 bis 11) ist auch derjenige Brauntwein zu rechnen, welcher unter Ertheilung von Berechtigungsscheinen zum höheren Abgabensaße zur Ausschreibung gelangt ist.
4. Die Gesamterzeugung der Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtenden Brennereien mit Ausnahme derjenigen Hefenbrühe oder nichtmehlige Brauereiabfälle verarbeitenden Betriebsanstalten, denen ein besonderes Kontingent zugewiesen war, ist in Spalten 8 bis 11 nur nachrichtlich in je einer Zahl anzugeben.



Von der Brennerei sind zum niedrigeren Verbrauchs- abgabefaze hergestellt worden:				Wegen stattgehabter Aenderung der Betriebsart wird beantragt, für die Neubemessung des Kontingents statt der in Spalte 11 verzeichneten Menge in Ansatz zu bringen	Das bisherige Kontingent der Brennerei betrug	Bemerkungen.
in dem Betriebsjahre 1890/91	in dem Betriebsjahre 1891/92	in dem Betriebsjahre 1892/93	hiernach durchschnittlich in einem Betriebsjahre			
r e i n e n A l f o h o l s .						
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

....., den 18 .. .

Das Haupt-..... amt.



